

# Sitzungsvorlage

Datum: 28.10.2019  
Drucksache Nr.: **19/0410**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	26.11.2019	öffentlich / Vorberatung
Rat	04.12.2019	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW über die Prüfung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015**

## Beschlussvorschlag:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat die folgenden Beschlüsse:
  - 1.1. Der Gesamtabchluss mit Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Sankt Augustin wird wie folgt bestätigt:
    - Bilanzsumme 594.119.652,54 €
    - Allgemeine Rücklage 85.026.801,23 €
    - Jahresfehlbetrag 495.322,94 €
  - 1.2. Der Jahresfehlbetrag wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.
  - 1.3. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW an den Rat der Stadt Sankt Augustin.

### Sachverhalt / Begründung:

Die Beratungen und Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses über den Gesamtabchluss 2015 und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2015 erfolgten unter TOP 4 (DS-Nr. 19/0409).

Gemäß § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat den geprüften Gesamtabchluss festzustellen, über die Ergebnisverwendung zu entscheiden und den Bürgermeister zu entlasten.

Die vorgenannten Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

Grundlage für die Beschlussfassungen ist der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses, der in der heutigen Sitzung vom Ausschussvorsitzenden unterzeichnet werden soll. Ein Entwurf des Berichtes ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Annette Krop  
Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung

#### Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen im Rahmen des Gesamtabchlusses 2015

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.  
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

### Anlage:

- Entwurf Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW an den Rat der Stadt Sankt Augustin - öffentlich -